



Informationen zum erweiterten Führungszeugnis Rechtsauslegung der Schutzmaßnahme für Kinder und Jugendliche § 72a SGB VIII

Der § 72a SGB VIII wurde als Schutzmaßnahme für Kinder und Jugendliche konzipiert. Jeder, der hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt ist oder sich ehrenamtlich um Kinder oder Jugendliche kümmert, hat die Pflicht ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ziel des Paragraphen ist es einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Was besagt das Gesetz?

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – das Kreisjugendamt Ebersberg – ist nach dem Gesetz verpflichtet Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, zu schließen. Diese Vereinbarung verpflichtet dazu von den Mitarbeitern (haupt- und/oder ehrenamtlich) ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen.

Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Alle haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigte Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, müssen dem Arbeitgeber ein erweitertes FZ vorlegen.

Eine ehrenamtlich tätige Person muss ein erweitertes FZ vorlegen, wenn:

- sie eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt,
- die Person ehrenamtlich tätig ist,
- die Tätigkeit, die sie ausführt, eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung ist,
- bei der Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen besteht,
- ein qualifizierter Kontakt zwischen Betreuer und Kind besteht: Kennzeichen ist ein Macht-/Abhängigkeits-/Vertrauensverhältnis, eine große Altersdifferenz, die Anwesenheit von einer oder weniger Aufsichtspersonen, eine regelmäßige oder dauerhafte Tätigkeit oder ein Wirken in der Intimsphäre des Kindes.

Allerdings gibt es auch Ausnahmen, in denen von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abgesehen werden kann.

Eine ehrenamtlich tätige Person muss kein erw. FZ vorlegen, wenn:

- die Tätigkeit keinen pädagogischen Kontext hat,
- bei der Tätigkeit kein Kontakt zu Minderjährigen besteht,
- keine Hierarchie- und Machtverhältnisse vorherrschen (z.B. in selbstorganisierten Gruppen),
- zuverlässig und durchgehend mehrere Aufsichtspersonen anwesend sind,
- offene Veranstaltungen stattfinden (z.B. Spielfest auf dem Sportplatz),
- eine punktuelle oder einmalige Tätigkeit vorliegt,
- ständig wechselnde Kinder betreut werden (z.B. Kinderschminken bei einem Fest).



Was kostet das Führungszeugnis und wer trägt die Kosten?

Ein erweitertes Führungszeugnis kostet 13 €.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen hat das Bundesamt für Justiz eine Ausnahmeregelung geschaffen, wonach bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung von der Kostenerhebung abgesehen wird.

Wo gibt es das erweiterte Führungszeugnis?

Ein erweitertes Führungszeugnis muss bei der Meldebehörde beantragt werden. Vorher muss die Person schriftlich von ihrem Arbeitgeber/Träger/Verein/Verband aufgefordert werden ein erw. FZ zu beantragen. Eine ehrenamtlich tätige Person benötigt außerdem eine Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit und kann zudem den Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das FZ (vom Bundesministerium für Justiz) vorlegen, damit von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

Was muss bei der Einsichtnahme beachtet werden?

Das Führungszeugnis darf nur zur Kenntnis genommen werden, d.h. es darf nicht (auch nicht in Form einer Kopie) abgelegt werden. Lediglich der Name, das Ausstellungsdatum des FZ und „Einsichtnahme erfolgt“ darf in einer Liste dokumentiert werden. Bei einer einschlägigen Eintragung gibt es keine Einsatzmöglichkeit.

Das Führungszeugnis darf zudem höchstens drei Monate alt sein und muss spätestens nach fünf Jahren wieder neu vorgelegt werden.

Was ist die Besonderheit eines erweiterten Führungszeugnisses?

„Es unterscheidet sich von dem „einfachen“ FZ dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.“ (Definition aus den fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013)

Bei Fragen bitte wenden an:

Kerstin Meyer, Kommunale Jugendpflegerin im Kreisjugendamt Ebersberg

Tel: 08092/823-314, Mail: kerstin.meyer@lra-ebe.de